



L A N D E S K I R C H L I C H E G E M E I N S C H A F T H A U S L O B E T A L E . V .
E C K S E E 3 6
4 4 8 0 5 B O C H U M

Regelungen gem. § 2 Abs. 7 der CoronaschutzVO ab 20.01.2022

Haus Lobetal

Erstellt am: 20.01.2022

Präambel:

Nach § 2 Abs. 7 CoronaschutzVO haben Kirchen und Religionsgemeinschaften sich Regeln zu geben, die in Anlehnung an die CoronaschutzVO Regelungen zur Durchführung von Gottesdiensten enthalten. Die Landeskirchliche Gemeinschaft Haus Lobetal e.V. ist freies Werk in der Evangelischen Kirche und als Werk der Kirche anerkannt. Die Form als e.V. ist Grundform der durch die Weimarer Reichsverfassung geschützten Religionsgesellschaft.

Diese Regeln sind vorzulegen bei Anforderung und ersetzen im Hinblick auf die Durchführung der Gottesdienste die Coronaschutzverordnung.

Die LKG Haus Lobetal hat im Hinblick auf die Durchführung sich unter den bis zum 1.11.2020 geltenden Regeln ein Hygiene-Konzept gegeben, welches hier unter der Verordnung im Wesentlichen als gelebte Regel übernommen wird, jedoch in Regelform gegossen wird. Das Konzept wurde als Regel gelebt. Die aktuelle Fassung der aktuellen Verordnung wird auch für Veranstaltungen angewandt, die außerhalb der bisherigen Gottesdiensträume stattfinden. Die aktuell eingearbeitete Corona-Schutz-VO ist die seit 20.01.2022 geltende.

Gottesdienst, Bibelstunden

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt ausschließlich für gottesdienstliche Veranstaltungen, die von Haus Lobetal veranstaltet werden. Dazu gehört neben dem Erlebt-Gottesdienst auch die Bibelstunde sowie weitere gottesdienstliche Veranstaltungen.
- (2) Für alle möglicherweise stattfindenden Treffen im Gemeindekontext gilt die Coronaschutzverordnung direkt. Auch für die in Privathäusern üblicherweise stattfindenden Veranstaltungen, die nach Art. 13 GG geschützt sind, wird empfohlen, die notwendigen Schutzvorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Immunisierung

- (1) Der Vorstand beauftragt Mitarbeiter der Gemeinschaft vor jedem Gottesdienst, die Immunisierung zu prüfen.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiter prüfen zum Eingang in die Räumlichkeiten, ob Gottesdienstteilnehmer immunisiert sind, oder einen aktuellen Test vorlegen können. Sofern bekannt ist, dass Teilnehmer geimpft oder genesen sind, wird auf eine Wiederholung der Überprüfung verzichtet.
- (3) Sollte weder ein Impfnachweis, noch ein Testnachweis, noch ein Genesungsnachweis vorliegen, werden Gottesdienstteilnehmer gebeten in einem gesonderten Raum/abgetrennten Teil des Raumes einen Selbsttest vorzunehmen. Dieser wird durch beauftragte Mitarbeiter überwacht.
- (4) Die beauftragten Mitarbeiter sind ermächtigt, Personen, die gegen diese Regeln verstoßen, temporäres Hausverbot zu erteilen.
- (5) Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Verpflichtung befreit.
- (6) Gottesdienstteilnehmer haben einen medizinischen Mundschutz tragen. Auf diesen kann verzichtet werden, wenn zum integralen Bestandteil des Gottesdienstes, nämlich dem Abendmahl und dem als TKKG-bezeichneten Teil des Gottesdienstes gegessen und getrunken wird. (in analoger Anwendung von § 3 Abs. 2 Nr. 9 CSchVO).

§ 3 Abstandsregeln

- (1) Grundsätzlich ist kein Abstand mehr einzuhalten, da nur mindestens getestete Personen am Gottesdienst teilnehmen.

§ 4 Lüften

- (1) Vor dem Gottesdienst ist der Gottesdienstsaal zu lüften.
- (2) Abhängig von der Anzahl der Besucher wird auf eine ständige Frischluftzufuhr in angemessenem Maße geachtet. Bei einer Besucheranzahl von mehr als 80 Personen wird dies zusätzlich durch Querlüften in Intervallen während der Veranstaltung mit mindestens 2 offenen Fenstern zur Parkseite und gekippten Fenstern zur Straßenseite gewährleistet.
- (3) Verantwortlich für das Lüften ist das Begrüßungsteam.

§ 5 Kindergottesdienst

- (1) Für die Durchführung des Gottesdienstes als Teil des Hauptgottesdienstes wird unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen der Gottesdienst in den unteren Räumen durchgeführt.
- (2) Die Programmverantwortlichen sind für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.

§ 6 Hygiene:

- (1) Personen mit Krankheitssymptomen sollten zu Hause bleiben. Der Verantwortliche im Begrüßungsteam wird ermächtigt, bei eindeutigem Vorliegen von Krankheitssymptomen Besuchern ein temporäres Hausverbot zu erteilen.
- (2) Risikopersonen wird empfohlen, den Veranstaltungen fern zu bleiben.
- (3) Am Eingang steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- (4) In den Sanitärbereichen sind Handwaschmöglichkeiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern für die TN vorhanden, ebenso ein Abfallkorb für die Entsorgung. Die Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt.
- (5) Weiter erfolgt eine Desinfizierung der Räumlichkeiten inkl. Kontaktflächen /Türgriffe, Griffe, Handläufe, Schalter, Tastaturen) zuzüglich zur normalen Raumpflege.
- (6) Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen erfolgt regelmäßig.

§ 7 Information der Gemeinde

- (1) Hinweise auf die Regeln, insbesondere Abstand, Mundschutz sind im Eingangsbereich anzubringen.
- (2) In den Sanitärräumen befinden sich Hinweise zum Händewaschen.
- (3) Der Moderator weist auf die Einhaltung der Regeln hin

§ 9 Singen/Musizieren

- (1) Grundsätzlich ist Singen ohne Maske den Gottesdienstteilnehmern nicht gestattet.
- (2) Der Gottesdienst-Band ist es gestattet ohne medizinische Masken zu musizieren, da Abstände eingehalten werden. Dies gilt aber nur für das Musizieren.

§ 10 Verhalten im Umfeld

Die Teilnehmer an gottesdienstlichen Veranstaltungen werden aufgefordert im Umfeld des Gottesdienstes Abstände einzuhalten.

Beschlossen durch Rundumbeschluss vom 22.01.2022